

Schulordnung für die Kreismusikschule des Landkreises Saalekreis „Johann Joachim Quantz“

1. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

2. Unterricht

2.1 Der Unterricht basiert auf Grundlage einer Ausbildungsvereinbarung (Unterrichtsvertrag) zwischen Schüler*in bzw. gesetzlichem Vertreter*in und Musikschule.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

2.2. Der Fachunterricht und die Ergänzungsfächer finden in Absprache mit den Lehrkräften in der Regel montags bis freitags in den Nachmittags- und Abendstunden statt. Nachholstunden können auch samstags oder in den Schulferien vereinbart werden.

Der Unterricht im Fach „Musikalische Früherziehung“ kann auch vormittags stattfinden.

2.3. Die Unterrichtsstätten sind auf das Landkreisgebiet verteilt. Schulische Erfordernisse entscheiden, in welcher Einrichtung der Unterricht erteilt wird. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsstätte kann nicht erhoben werden.

2.4. Die Kosten und Zahlungsmodalitäten sind in der gültigen Entgeltordnung geregelt.

Die Schüler*innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zur Kündigung des Unterrichtsvertrages seitens der Schule führen. Darüber entscheidet die Leitung der Musikschule.

Die Verfahrensweise darüber ist in der gültigen Entgeltordnung geregelt.

2.5. Öffentliches Auftreten der Schüler*innen und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. der Schulleitung.

2.6. Für die Schüler*innen der Musikschule sind die inhaltlichen Anforderungen und Weisungen der Lehrkräfte verbindlich.

2.7. Zum Schluss eines jeden Schuljahres wird jedem/r Schüler*in im Instrumental- und Vokalunterricht die Teilnahme und sein Ausbildungsstand schriftlich bestätigt.

2.8. Abschlussprüfungen richten sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. und dienen dem Nachweis des Leistungsstandes. Sie erfolgen auf Vorschlag der Fachlehrkraft. Bei bestandener Prüfung erhält der/die Schüler*in ein Abschlusszeugnis für die jeweilige Stufe.

Für die Mittelstufenprüfung ist der Musiktheorieabschluss der Mittelstufe I Voraussetzung.

2.9. Schüler*innen im Einzelunterricht ab 3. Unterrichtsjahr sind zur Teilnahme am Ensembleunterricht/Musiziergemeinschaft und Musiktheorie verpflichtet.

2.10. Die von der Musikschule angesetzten Vorspiele und Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.

Sie dienen der Kompetenzförderung der Schüler*innen und entsprechen obligatorisch dem Ausbildungsziel der Musikschule. Die Entscheidung über Teilnahme an Vorspielen erfolgt in Abstimmung mit der Fachlehrkraft.

3. Instrumentenmiete

Grundsätzlich muss der/die Schüler*in bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Entgelte für Mietinstrumente sind in der gültigen Entgeltordnung geregelt. Die Bedingungen werden in einem Mietvertrag festgehalten. Schuldhaft verursachte Schäden sind auf Kosten des/der Mieter*in zu beheben.

4. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichtes. In den Räumen der Musikschule und Zweigstellen haben die Schüler*innen den Anweisungen des Lehrpersonals Folge zu leisten.

5. Haftung

Die Schüler*innen der Musikschule erhalten im Rahmen der Versicherungsgrundsätze des Kommunalen Schadensausgleichs für die Dauer der Unterrichtszeit, während schulischer Veranstaltungen sowie auf dem Schulweg Deckungsschutz für Unfallschäden. Darüber hinaus sind Ansprüche an den Landkreis Saalekreis ausgeschlossen. Eine weitere Haftung des Musikschulträgers für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

6. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

7. Unterrichtsformen in besonderen Ausnahmesituationen

Bei behördlichem Verbot von Präsenzunterricht oder der Unmöglichkeit des Präsenzunterrichtes aufgrund höherer Gewalt wird der Unterricht in digitaler Form erteilt, soweit dies seitens der Schüler*innen technisch möglich ist. Dieser Unterricht gilt für die Dauer der o.g. Ausnahmesituation als vollwertiger Ersatz und wird individuell geregelt.

Digitaler Unterricht findet auf der Grundlage der DSGVO statt. Alle Fragen des Daten-, Kindes- und Jugendschutzes werden durch den Träger der Musikschulen geklärt.

8. Unterrichtsmaterial

Das für den Unterricht benötigte Notenmaterial ist in Absprache mit der Fachlehrkraft in der Regel von den Schüler*innen selbst zu erwerben. Die Nutzung von Notenkopien und Downloads im Unterricht und bei Veranstaltungen unterliegt den Bestimmungen des Urheberrechtes.

8. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Im Auftrag



Annegret Voß, Schulleiterin